wetzikon

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon

Synoptische Darstellung inkl. Bemerkungen

Stand: 09.04.2025

Bestehende Bestimmung	Revidierte Bestimmung	Begründung
II. Die Stimmberechtigten, D. Initiative und Referendum		
Art. 10 Fakultatives Referendum [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).	**Art. 10 Fakultatives Referendum** [1] Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Parlaments. [2] Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. 300 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum), 2. ein Drittel der Mitglieder des Parlaments innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum). [3] Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind: 1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, 2. Beschlüsse des Parlaments über die Haushaltsführung mit Globalbudget,	Um zusammenhängende Bestimmungen beieinander zu behalten wird gemäss Vorschlag vom GAZ der Absatz 3 umformuliert. Art. 10 Abs. 3 schränken nicht das Instrument des fakultativen Referendums per se ein, sondern setzen eine Schwelle für Vorlagen mit geringen finanziellen Auswirkungen. Dies sorgt dafür, dass die demokratischen Instrumente gezielt dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich notwendig sind. Zudem ist das Parlament demokratisch legitimiert, im Namen der Bevölkerung abschliessend Entscheidungen zu treffen. Dies beschleunigt das Entscheidungsverfahren und es können Urnengänge über Referenden mit wenig Erfolgsaussichten vermieden werden. Bei grossen Projekten oder Entscheidungen mit bedeutendem finanziellem Einfluss bleibt das Referendumsrecht uneingeschränkt bestehen. Damit wird sichergestellt, dass die Bevölkerung und Minderheiten weiterhin bei wichtigen Fragen direkt mitentscheiden können.

Bestehende Bestimmung	Revidierte Bestimmung	Begründung
	3. Beschlüsse des Parlaments über Geschäfte, bei denen die finanziellen Aufwendungen als neue einmalige Ausgaben von Fr. 1'500'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 400'000 im Einzelfall nicht überschreiten.	
III. Parlament		
Art. 17 Ziff. 5 Allgemeine Befugnisse 5. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros	**Art. 17 Ziff. 5 Allgemeine Befugnisse** 5. *aufgehoben*	Neu in Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 11 geregelt. Die Anpassung ist notwendig, weil § 14 Abs. 2 GPR geändert hat. Die Aufhebung der Fussnote wird in einer Fussnote angegeben.
	Art. 17 Ziff. 15 (neu) Allgemeine Befugnisse 15. die Genehmigung der vom Stadtrat festgelegten Eigentümerstrategien von Unternehmen, an denen die Stadt Wetzikon mit mindestens 60 % der Aktien Mehrheitsaktionärin ist.	Im Ausgliederungserlass, welcher der Gemeindeordnung nachgeordnet ist, ist diese Genehmigung bereits verankert..
Art. 18 Ziff. 6 Finanzbefugnisse	**Art. 18 Ziff. 6 Finanzbefugnisse**	Die Fussnote 1 am Schluss der Bestimmung wird so obsolet. Bei Erlass der GO im Jahr 2021 machte der Regierungsrat als Genehmigungsbehörde einen Vorbehalt (siehe RRB Nr. 1091

Bestehende Bestimmung	Revidierte Bestimmung	Begründung
6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000 und den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000 [1], [1] Gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 1091 vom 6. Oktober 2021 wird der Passus "den Erwerb von Grundstücken von mehr als Fr. 5'000'000" von der Genehmigung ausgenommen.	6. die Veräusserung von Grundstücken, inkl. Abgabe von selbstständigen und dauernden Baurechten, des Finanzvermögens von mehr als Fr. 500'000 bis Fr. 5'000'000, *Fussnote aufgehoben*	vom 6.10.2021). Dies entspricht ebenso dem Willen des Parlaments aus der damaligen Debatte. Die Aufhebung der Fussnote wird in einer Fussnote angegeben.
IV. Behörden, A. Stadtrat		
	Art. 22 Abs. 1 Ziff. 10 (neu) Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 10. die Ausübung der Aktionärsrechte- und Pflichten an der Fernwärme Wetzikon AG.	Neu als unübertragbare Verwaltungsbefugnis (gem. Ausgliederungserlass). Art. 22 Abs. 2 Ziff. 13 wird aufgehoben.
	Art. 22 Abs. 1 Ziff. 11 (neu) Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 11. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.	bisher in Artikel 17 Ziffer 5 geregelt die Wahl der Mitglieder erfolgt wie bisher gemäss Artikel 20 Abs. 2 lit. c) durch den Stadtrat als unübertragbare Aufgabe

Bestehende Bestimmung	Revidierte Bestimmung	Begründung
Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde,	**Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** [2] Dem Stadtrat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: 1. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorgebehörde (Sozialkommission),	Der Begriff "Fürsorgebehörde" sollte aktualisiert werden (siehe auch Artikel 24) Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich bezeichnet in § 6 allerdings immer noch die "Fürsorgebehörde".
Art. 22 Abs. 2 Ziff. 9 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 9. die Öffentlicherklärung und die Aufhebung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,	**Art. 22 Abs. 2 Ziff. 9 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** 9. die Öffentlicherklärung oder die Aufhebung von Strassen, Fusswegen und Abwasseranlagen (Widmung und Entwidmung),	Die heutige Formulierung war unklar und wird mit der Änderung präzisiert.
Art. 22 Abs. 2 Ziff. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 13. die Verantwortung für die Wärme- und Kälteversorgung, welche möglichst auf Fernwärme des Zweckverbands Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und der Abwasserreinigungsanlage (ARA) basiert und weitere erneuerbare und alternative Energiequellen berücksichtigt.	**Art. 22 Abs. 2 Ziff. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse** 13. *aufgehoben*	Wird neu als unübertragbare Verwaltungsbefugnis unter Art. 22. Abs. 1 aufgeführt. Die Aufhebung wird in einer Fussnote angegeben.

Bestehende Bestimmung	Revidierte Bestimmung	Begründung
IV. Behörden, B. Schulpflege		
Art. 26 Abs. 2 Aufgaben [2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule, die Berufswahlschule und die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.	**Art. 26 Abs. 2 Aufgaben** [2] In den Zuständigkeitsbereich der Schule fallen zudem die Heilpädagogische Schule Wetzikon, die Berufswahlschule Zürcher Oberland und die schulergänzende Kinderbetreuung.	Die BWSZO ist aktuell in der Gemeindeordnung nicht korrekt bezeichnet. Sie nennt sich "Berufswahlschule Zürcher Oberland". Die Schule (Ressort Bildung) ist nicht zuständig für die familienergänzende Kinderbetreuung. Dies ist Aufgabe des Ressorts "Gesellschaft". Die Schule (Ressort Bildung) betreibt nur die schulergänzende Kinderbetreuung. Allerdings berechnet die Schulverwaltung mittlerweile für beide Bereiche die Gemeindebeiträge/Subventionen. Dies kann auch bei einem Zuständigkeitswechsel so bleiben; die Schulverwaltung würde dann einfach im Auftrag des Ressorts Gesellschaft die Berechnungen machen. So haben die Eltern und Erziehungsberechtigten weiterhin nur eine Ansprechstelle für ihre Subventionsanträge sowohl für die familien- wie auch für die schulergänzende Betreuung.
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
	A. Totalrevision	Neue Gliederung
	B. Teilrevision vom dd. Monat Jahr	Neue Gliederung
	Art. 40 (neu) Inkrafttreten Die Änderungen der Teilrevision vom dd. Monat Jahr dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der	Die Änderungen dieser Teilrevision sollen auf den Beginn der neuen Legislaturperiode 2026–2030 in Kraft treten.

Bestehende Bestimmung	Revidierte Bestimmung	Begründung
	Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2026 in Kraft.	